

**Aktuelles aus der Rechtsberatung
der AK Braunau:
Die Tücken bei Geringfügigkeit**

Pressegespräch
am Mittwoch, 12. Mai 2010, um 11.30 Uhr,
im Gasthaus Schüdlbauer, Braunau

Viele Unklarheiten bei geringfügiger Beschäftigung

Wer bei regelmäßiger Tätigkeit weniger als 366,33 Euro im Monat verdient, ist geringfügig beschäftigt. Viele Arbeitnehmer/-innen (und auch Arbeitgeber) glauben, dass es im Falle von Geringfügigkeit keinerlei Ansprüche wie Urlaub oder Sonderzahlungen gibt. Tatsächlich ist die Geringfügigkeitsgrenze eine rein sozialrechtliche Einkommensbegrenzung. Aus arbeitsrechtlicher Sicht gebühren daher alle Ansprüche sowie korrekte kollektivvertragliche Einstufung.

Eine Reinigungskraft aus Ostermiething war elf Jahre lang geringfügig beschäftigt und hatte in dieser Zeit keinerlei Sonderzahlungen erhalten. Die AK konnte wegen der Verfallsfristen noch die offenen Ansprüche der letzten drei Jahre einklagen. Der Rest war bereits verfallen. Letztlich bekam die Frau noch etwas mehr als 1100 Euro nachgezahlt.

Tipp: Verfallsfristen beachten! Je nach Kollektivvertrag verfallen arbeitsrechtliche Ansprüche nach spätestens drei Jahren, manche auch schon nach viel kürzeren Fristen!

Für die Arbeitnehmerin aus Ostermiething konnte die AK Braunau Nachzahlungen erreichen. Rat, Hilfe und – wenn notwendig – Rechtsvertretung gibt es auch für viele andere Beschäftigte mit ähnlichen Problemen. Schwieriger wird es, wenn es ums Arbeitslosengeld geht.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf AMS-Zahlungen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis von Vollzeit oder Teilzeit so weit reduziert wird, dass das Einkommen unter die Geringfügigkeitsgrenze sinkt. Hier liegt keine Beendigung des Dienstverhältnisses vor.

Hat man Anspruch auf Arbeitslosengeld, kann man bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen. Wird diese jedoch überschritten, droht eine Streichung bzw. Rückzahlung der Leistungen des AMS.

Eine Frau, die Arbeitslosengeld bezog, musste dringend etwas Geld dazuverdienen, um über die Runden zu kommen. Sie begann ein geringfügiges Dienstverhältnis im Bewachungsgewerbe. Dass sie aufgrund der unregelmäßigen Dienste

mit ihrem Zusatzeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze lag, bemerkte sie erst, als das AMS das ausbezahlte Arbeitslosengeld zurückforderte.

Ein ähnliches Missgeschick passierte einer arbeitslosen Friseurin. Sie begann ein Dienstverhältnis mit der Vereinbarung, dass das Gehalt knapp unter der Geringfügigkeitsgrenze bleiben sollte. Aufgrund der bei Frisuren vorgeschriebenen Trinkgeldpauschale verdiente sie zu viel und musste ebenfalls das Arbeitslosengeld zurückzahlen.

Beiden Arbeitnehmerinnen konnte die AK nicht helfen, weil das Vorgehen des AMS rechtlich korrekt war.

Tipp: Unbedingt darauf achten, dass das gesamte Entgelt, inklusive aller Zulagen oder Pauschalen, nicht über die Geringfügigkeitsgrenze steigt!

AK Braunau – Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Persönlich: während der Öffnungszeiten.

Um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050/6906-4111 wird gebeten. Damit werden längere Wartezeiten vermieden.

Telefonisch: während der Öffnungszeiten und am Dienstag bis 19.00 Uhr unter der Telefonnummer 050/6906-1 – aus ganz Oberösterreich zum Ortstarif.